



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An den
Leiter der Clearingstelle EEG
Herrn Dr. Sebastian Lovens
Kontorhaus Heftler
Charlottenstr. 65

10117 Berlin



Dr. Katharina Böttcher
Referatsleiterin Energetische Nutzung nachwachsender
Rohstoffe und Energieangelegenheiten

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3879

FAX +49 (0)30 18 529 - 3185

E-MAIL N1@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ N1-10014/0003

DATUM 12.01.2009

Empfehlungsverfahren zum EEG 2009

Ihr Schreiben vom 4.12.08, Az.: /2008_4/0056

Anlagen: - 4 -

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

Bezug nehmend auf Ihr o.g. Schreiben übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des BMELV zu den in Frage stehenden Empfehlungsverfahren. Da Sie zum den Landschaftspflegebonus betreffenden Empfehlungsverfahren noch eine öffentliche Anhörung geplant haben, bitte ich meine diesbezüglich Stellungnahme als nicht abschließend, sondern als Diskussionsbeitrag zu werten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

ANLAGE 1

Empfehlungsverfahren (AZ: 2008/48) gemäß § 23 Absatz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG zu folgenden Fragen:

Landschaftspflegebonus:

- a) Unter welchen Voraussetzungen fallen „nachwachsende Rohstoffe“ im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 Nr. II. 1 EEG 2009 im Rahmen der Landschaftspflege an?
- b) Wann werden zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 Nr. VI. 2.c) Satz 1 EEG 2009 eingesetzt?

Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren

Zu a)

Schon im EEG vom 21. Juli 2004 war der Anfall von Landschaftspflegematerial als „nachwachsender Rohstoff“ definiert. Damit haben diese Materialien auch bisher schon den NawaRo-Bonus erhalten. Leider war auch dort der Begriff des Landschaftspflegegutes sowie auch der anderen Stoffe nicht definiert. Im Ergebnis hatte der Fachverband Biogas eine beispielhafte Liste erarbeitet, die u.a. diesen Begriff wie folgt beschrieb: „Beispiele sind Grünschnitt aus der Landschaftspflege, kommunaler Grasschnitt, Grünschnitt von Golf- und Sportplätzen sowie Privatgärten u.ä.“. In der Praxis wurde entsprechend dieser Abgrenzung der NawaRo-Bonus gezahlt.

Um kulturtechnische, logistische und verfahrenstechnische Nachteile von Landschaftspflegematerialien gegenüber anderen nachwachsenden Rohstoffen auszugleichen und um das bestehende Biomassepotenzial weiter bzw. verstärkt zu nutzen, hat der Gesetzgeber im Zuge der Novellierung des EEG einen erhöhten Bonus bei überwiegender Vergärung dieser Materialien in einer Biogasanlage eingeführt.

Da das neue Gesetz keine Begriffsbestimmung der Landschaftspflege und -materialien enthält, wird angeregt, für die Definition für Landschaftspflegematerialien (Positivliste in der Anlage 2 zu § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG, dort III 8. "Pflanzen- und Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen") sich an der o.g. Definition zu orientieren, da diese in der Praxis eingeführt war.

Eine solche Auslegung würde am ehesten dem Gedanken des Gesetzgebers näher kommen, weniger ertragreiche und energiereiche Biomasse von Flächen mit landschaftspflegerischem Wert einer verbreiterten energetischen Nutzung zugänglich zu machen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Einsatz dieser Stoffe dazu führt, dass die Anlage der Bioabfallverordnung unterliegt. Dies hat entsprechende Konsequenzen für die Verwendung der Gärreste.

Zu b)

Das Gesetz sieht vor, dass der Bonus erhöht wird, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden.

Der Begriff „überwiegend“ ist so auszulegen, dass damit mehr als 50 % des Substrates in Form von Masseprozenten zu verstehen sind. Denn nur über eine Massebestimmung ist der Anteil zu quantifizieren.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass diese Stoffe vegetationsabhängig, saisonal diskontinuierlich anfallen, gleichzeitig aber frisch oder nur kurz gelagert anaerob vergoren werden müssen. D.h. es dürfte in der Praxis nicht möglich sein – wie bei Gülle – täglich einen entsprechenden Nachweis des überwiegenden Einsatzes zu führen. Der Gesetzgeber hat diesem Umstand bereits Rechnung getragen, in dem er auf die Anforderung „jederzeit“ an dieser Stelle verzichtet hat.

Der Begriff „überwiegend“ ist daher auf einen Zeitraum zu beziehen, z.B. durch die Möglichkeit der An-/und Abmeldung, oder jeweils auf ein Kalenderjahr, in dem die Anforderung durchschnittlich erfüllt sein muss.